



Bestimmungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen

Wir sind verpflichtet, Sie vor dem Bezug von Sozialhilfeleistungen über folgende Bestimmungen zu informieren.

1. Anspruch und Umfang

Die gesetzliche Sozialhilfe im Kanton Bern ist im Sozialhilfegesetz (SHG) und in der Sozialhilfeverordnung (SHV) geregelt.

Gemäss SHG haben Sie nur dann Anspruch auf Sozialhilfe, wenn Sie sich nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

Gemäss SHV richtet sich die Bemessung nach Ihrer persönlichen Situation und den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die Richtlinien können Sie unter www.skos.ch einsehen.

2. Ihre Rechte

Als Bezüger/in von Sozialhilfe haben Sie insbesondere folgende Rechte:

- Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes respektieren Ihre verfassungsmässigen Rechte.
- Sie haben innerhalb der oder vorgelagert zur finanziellen Unterstützung Anspruch auf Beratung auch bei nichtfinanziellen Fragen.
- Wenn Sie mit der Arbeitsweise Ihres Sozialarbeiters oder Ihrer Sozialarbeiterin nicht einverstanden sind, können Sie sich an den Bereichsleiter Sozialarbeit wenden.
- Wenn Ihrem Antrag auf finanzielle Unterstützung nicht oder nur teilweise entsprochen wird, können Sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Im sozialhilferechtlichen Verfahren gelten, sofern im SHG nicht anders geregelt, die Bestimmung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
- Sie haben das Recht, Akteneinsicht zu verlangen.

3. Ihre Pflichten

Als Bezüger/in von Sozialhilfe haben Sie insbesondere folgende Pflichten:

- Sie haben eine Mitwirkungs- und Informationspflicht (Art. 28 Abs. 1 SHG). Sie müssen Termine und Abmachungen einhalten, die erforderlichen Unterlagen vollständig beibringen und wahrheitsgetreu Auskunft erteilen. Veränderungen Ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie umgehend und unaufgefordert mitteilen.
- Sie müssen sich aktiv um die Verbesserung Ihrer finanziellen Situation bemühen und alles Zumutbare unternehmen, um Ihre Bedürftigkeit zu beheben oder zu vermindern.
- Sie müssen eine zumutbare Arbeit aufnehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilnehmen
- Persönliche und wirtschaftliche Hilfe wird auf der Basis von verbindlichen Zielvereinbarungen gewährt (Art. 27 SHG).
- Sie müssen Weisungen des Sozialdienstes befolgen (Art. 28 Abs. 2 SHG).
- Sie sind verpflichtet, Leistungen gegenüber Dritten (z.B. Lohnzahlungen, Stipendien, Sozialversicherungsleistungen usw.) geltend machen.
- Sie sind verpflichtet, Sozialhilfeleistungen zweckgebunden für den laufenden Lebensunterhalt zu verwenden.
- Sämtliche zusätzliche Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, Zahnbehandlungen, Anschaffungen, Verkehrsunkosten) werden nur dann übernommen, wenn sie vorgängig beantragt und bewilligt worden sind.

Die Verletzung von Pflichten kann zur Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4. Erteilen und Einholen von Auskünften

Der Sozialdienst wahrt das Amtsgeheimnis (Art. 8 SHG). Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn Sie oder eine vorgesetzte Stelle uns zur Auskunftserteilung ermächtigen, wenn eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder wenn eine gesetzliche Grundlage zur Auskunftserteilung besteht.

Der Sozialdienst beschafft Informationen in der Regel direkt bei Ihnen. Ist dies nicht möglich, kann der Sozialdienst im Rahmen von Art. 8b und 8c SHG Informationen bei Dritten einholen.

5. Verwandtenunterstützung

Der Sozialdienst klärt ab, ob Ihre Kinder oder Eltern verpflichtet sind, Sie gemäss Art. 328 ZGB finanziell zu unterstützen. Zu diesem Zweck holt der Sozialdienst beim zuständigen Steueramt die notwendigen Informationen ein. Bevor der Sozialdienst mit Ihren Verwandten in Kontakt tritt, werden Sie informiert.

6. Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen (Art. 40 SHG)

- Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessern oder wenn Sie Vermögenswerte realisieren können.
- Bevorsusste Versicherungsleistungen werden mit Sozialhilfeleistungen verrechnet, welche für den gleichen Zeitraum ausgerichtet worden sind.
- Haben Sie Ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet, müssen Sie Sozialhilfeleistungen zurückerstatten, sobald Sie dazu in der Lage sind.
- Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe muss samt Zins zurückerstattet werden.

7. Unrechtmässiger Leistungsbezug

Bei begründetem Verdacht auf unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen kann der Sozialdienst Ermittlungen an Sozialinspektoren übertragen (Art. 50a fortfolgende SHG). Strafrechtliche relevante Vorkommnisse (z.B. Verschweigen von Einkommen und Vermögen, fälschen von Belegen usw.) werden angezeigt, strafrechtlich verfolgt und mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe sanktioniert.

Bei ausländischen Staatsangehörigen wird zudem seit Oktober 2016 – ausser in leichten Fällen – eine Landesverweisung angeordnet.

8. Kenntnisnahme

Ich habe die vorgängigen Bestimmungen zur Kenntnis genommen.

Münsingen, _____

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Ehepartner/in

KL5 KL4